

Erwin Fromme Stiftung des Agrarhandels

Förderrichtlinien

Ziel der Erwin Fromme Stiftung des Agrarhandels ist es, junge Menschen zu unterstützen, die im Agrarhandel tätig sind oder eine Tätigkeit im Agrarhandel anstreben. Teilnehmer an berufsbezogenen Weiterbildungsmaßnahmen können nach diesen Richtlinien finanziell gefördert werden.

1 Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung

1.1 Voraussetzungen für Antragsteller

1.1.1 Der Antragsteller muss **beruflich im Agrarhandel** tätig sein oder eine Tätigkeit im Agrarhandel anstreben. Eine entsprechende **Bestätigung** des zuständigen Verbands, des Arbeitgebers oder der Bundeslehranstalt Burg Warberg ist vorzulegen. Zum Agrarhandel zählen auch die unmittelbar vor- und nachgelagerten Bereiche.

1.1.2 Der Antragsteller soll **nicht älter als 35 Jahre** sein.

1.1.3 Der Antragsteller soll mindestens eine der folgenden **Voraussetzungen** erfüllen:

- berufliche Abschlussprüfung in einem Beruf des Agrarhandels, mindestens mit der Gesamtnote „befriedigend“,
- Abschluss der Meisterprüfung oder einer sonstigen Fortbildungsprüfung in einem Beruf des Agrarhandels, mindestens mit der Gesamtnote „befriedigend“.
- Abschluss einer Fachschule im Agrarhandel oder eines agrarischen Hochschulstudiums, mindestens mit der Gesamtnote „befriedigend“.

Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen auch andere berufsbildende Abschlüsse anerkennen.

1.2 Voraussetzungen für Weiterbildungsmaßnahmen

1.2.1 Gefördert wird die **Teilnahme an einer berufsbezogenen anerkannten Weiterbildungsmaßnahme** (Lehrgang, Praktikum, Projekt, wissenschaftliche Arbeit)

- im agrarpolitischen, gesellschaftlichen und/oder unternehmerischen Bereich.

1.2.2 Die Dauer eines förderfähigen berufsbezogenen Lehrgangs/Seminars muss insgesamt **mindestens 2 Tage** betragen. Die **maximal** geförderte Zeitdauer pro Lehrgang / Seminar beträgt **zehn Wochen**.

Der Lehrgang/das Seminar kann in Blöcken angeboten werden.

1.2.3 Das Praktikum muss Weiterbildungscharakter haben und kann im In- oder Ausland stattfinden.

1.2.4 Die **Anerkennung der Weiterbildungsmaßnahme** (Lehrgang/Seminar, Praktikum) erfolgt durch Beschluss des Vorstands der Erwin Fromme Stiftung des Agrarhandels; Anträge auf Anerkennung sind der Stiftung rechtzeitig vor Maßnahmebeginn vorzulegen. Dem Förderantrag ist ein Weiterbildungsplan beizulegen. Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach der Weiterbildungsmaßnahme mit Bestehen der Prüfung, sofern die Weiterbildungsmaßnahme eine Prüfung vorsieht.

- 1.2.5 Gefördert werden auch **Projekte/wissenschaftliche Arbeiten** von Einzelpersonen oder Teams. Diese können erst nach ihrem Abschluss gefördert werden. Anträge sind vor Beginn der Maßnahme zu stellen.

2 Förderung

- 2.1 Die Förderung wird als **Pauschalbetrag** gewährt und dient zur Begleichung der Maßnahmekosten.
- 2.2 Eine Einzelmaßnahme kann bis zu einer Höhe von **2.500 EUR** gefördert werden.
- 2.3 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

3 Antragstellung durch die Teilnehmer

- 3.1 Die **Antragsformulare** werden von der Stiftung ausgegeben.
- 3.2 Folgende Unterlagen sind vom Antragsteller **dem Antrag beizufügen**:
- ein Weiterbildungsplan gemäß 1.2.4.
 - ein tabellarischer Lebenslauf mit Angabe von Hobbys und ehrenamtlichen Tätigkeiten
 - Abschriften oder Fotokopien, die die Voraussetzungen nach Nr. 1.1.3. für eine Gewährung der Förderung belegen
 - handschriftliches Motivationsschreiben
 - Stellungnahme des Arbeitgebers oder Fachlehrers zur geplanten Maßnahme.
- 3.3 Der Antragsteller erklärt durch seine Unterschrift im Antragsformular, dass er die Richtlinien der Stiftung zur Kenntnis genommen hat und den Inhalt anerkennt.

4 Prüfung der Anträge und Entscheidung

- 4.1 Bei der Stiftung eingegangene Anträge auf Förderung werden von einem Vorstandsmitglied der Stiftung vorgeprüft. Bei der Vorprüfung wird festgestellt, inwieweit die Kriterien für die Gewährung einer Förderung erfüllt sind. Der Vorstand entscheidet über die Anträge. Von der Stiftung nachgeforderte Unterlagen sind innerhalb von sechs Wochen nachzureichen.
- 4.2 Die Stiftung teilt dem Antragsteller die Entscheidung des Vorstands über die Bewilligung oder Ablehnung einer Förderung schriftlich mit.

5 Auszahlung der Fördermittel

Der Förderbetrag wird dem Stipendiaten erst ausgezahlt, wenn

- die Weiterbildungsmaßnahme abgeschlossen ist,
- die die Weiterbildungsmaßnahme durchführende Institution der Stiftung eine Bescheinigung vorlegt, aus der hervorgeht, dass der Stipendiat während der gesamten Dauer an der Weiterbildungsmaßnahme teilgenommen hat.

6 Sicherung der Fördermittel

Bei unwahren Angaben oder arglistiger Täuschung sind bereits gewährte Förderbeträge nach Aufforderung unverzüglich zurückzuzahlen.

7 Einreichung

Die ausgefüllten Anträge sind einzureichen bei:

- **Erwin Fromme Stiftung des Agrarhandels**
An der Burg 3, 38378 Warberg,
Tel.: 05355-961-0, Fax: 05355-961-200